

| | | |
|------------------------------|---|------------------------------------|
| Sitzungsvorlage | | Wahlperiode / Vorlagen-Nr.: |
| | | 2020-2025 SV 0031 |
| | | Datum: |
| | | 05.01.2021 |
| | | Status: |
| | | öffentlich |
| Beratungsfolge: | Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg | |
| Federführende Stelle: | Fachbereich 1 Allgemeine Verwaltung | |

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die vorliegende Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen abzuschließen.

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, die Vereinbarung redaktionell anzupassen, wird die Verwaltung ermächtigt, diesen Änderungen zuzustimmen, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung des Rates bedarf.

Begründung:

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 28.11.2019 einstimmig beschlossen, das Vorhaben, ein gemeinsames Serviceportal für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen einzuführen, zu unterstützen.

Ferner beauftragte der Rat die Verwaltung per einstimmigen Beschluss, alle Prüfungen vorzunehmen, um eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen vorzubereiten.

Dabei sollte durch mandatierende Vereinbarung dafür Sorge getragen werden, dass die Belange der kreisangehörigen Kommunen angemessen bei der Entscheidungsfindung zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des Serviceportals sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt werden und eine Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Kommunen an der Einrichtung und dem Betrieb des gemeinsamen Serviceportals über die Kreisumlage abgebildet wird.

Seitens des Kreises Heinsberg wurde der Verwaltung die beigelegte Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugesandt. Bei der Erstellung dieser Fassung wurden die kreisangehörigen Kommunen hinreichend beteiligt.

Die Abwicklung des Betriebes des gemeinsamen Serviceportals soll wie o. g. durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 23ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) mit den kreisangehörigen Kommunen erfolgen. Der Kreis Heinsberg verpflichtet sich, Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen (mandatierende Vereinbarung).

| | | | | |
|--|--|-----------------------------|--------------------------------|---------------|
| | | | | |
| Dezernent/Leiter der federführenden Stelle | Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle | Kenntnisnahme des Kämmerers | Mitzeichnung sonstiger Stellen | Bürgermeister |

Bei dieser interkommunalen Zusammenarbeit wurde dem Kreis Heinsberg als Antragsteller gemäß der Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie IKZ NRW) im Mai 2020 eine Zuwendung in Höhe von 94.290,84 € bewilligt. Die per Zuwendungsbescheid bewilligte Summe kommt allen kreisangehörigen Kommunen zu Gute, da die durch das Serviceportal entstehenden Kosten grundsätzlich über die Kreisumlage abgerechnet werden.

Die vorliegende Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde der Bezirksregierung Köln vorab seitens der Kreisverwaltung vorgelegt. Jene hat gegenüber dem Kreis Heinsberg bestätigt, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorgelegten Fassung genehmigungsfähig ist.

Es bedarf abschließend der Zustimmung der Stadt- und Gemeinderäte sowie des Kreistages.

Die Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Anlage:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen